

Lernen und Nachschlagen

Nachträge und Ergänzungen zu:

Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 14. Auflage

München (Vahlen) 2020

www.vahlen.de (dort unter: Recht / Studium / Vahlen Referendariat/Anders-Gehle/Online-Materialien)

Um dem Konzept des Lehrbuchs gerecht zu werden, machen wir fortlaufend auf neue Entscheidungen und Veröffentlichungen aufmerksam. Die Ergänzungen sollen mit Blick auf das Examen eine zeitnahe Auswertung von Rechtsprechung wie Literatur sicherstellen und zugleich die Verwendung des Lehrbuchs als Nachschlagewerk für Gerichtspraxis und Anwalt unterstützen.

Anregungen unserer Leser nehmen wir gerne entgegen. Nachträge werden nach Bedarf veröffentlicht, im Regelfall zum Quartalsbeginn. Die vorliegende Fassung umfasst die voraufgegangenen Nachträge zur 14. Auflage in vollem Umfang.

Zuschriften bitte an: Musan.Pintol@beck.de zum Betreff „Anders/Gehle“.

Stand der Bearbeitung: 30.06.2020

Rn. A-34

Zu den Grundlagen der sekundären Darlegungslast vgl. BGH NJW-RR 2019, 467 Rn. 17; 2019, 17 Rn. 33, nebst Hinweis, dass aus der sekundären Darlegungslast (für den Gegner) keine Beweiserleichterungen resultieren; zu letzterem Rn. F-146.

Rn. A-140

Zur Ablehnung von Beweisanträgen mangels Beweisbedürftigkeit vgl. *Laumen* MDR 2020, 193. Der Aufsatz enthält auch von der Warte relationstechnischer Erwägungen eine sehr übersichtliche Darstellung der Gründe, aus denen auf die Verwertung von Beweismitteln verzichtet werden kann.

Rn. A-164

Zu § 139 I 3 ZPO nF vgl. *Gaier* NJW 2020, 177. Auf S. 178 unter II.2.b) Fn. 12 zeigt der Verfasser die Bezüge zur Relationstechnik auf. Im Anhang zu diesem Nachtrag drucken wir vorab eine erste Fassung der Kommentierung, die wir im Herbst 2020 in der dann anstehenden Neuauflage des Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle veröffentlichen werden.

Rn. A-225

Zu § 708 Nr. 11 vgl. *Aumann* NJW 2020, 6.

Rn. F-1

Zum Beweisantrag im Zivilprozess allgemein *Laumen* MDR 2020, 145; fortgesetzt in MDR 2020, 193, mit Erwägungen zur Zurückweisung des Beweisantrags, → Rn. A-140.

Rn. F-4

Der Vortrag vermuteter Tatsachen reicht für ein zulässiges Beweisangebot grds. aus, BGH NJW 2020, 393.

Rn. F-19

Der geänderte § 144 III ZPO ermöglicht anstelle des früheren Sachverständigenbeweises von Amts wegen jetzt auch die „Hinzuziehung“ eines Sachverständigen, dh ihren Einsatz als fachliche Berater, dazu *Fölsch* NJW 2020, 801 (804). *Schulzky* MDR 2020, 1 (4) geht von einer Hinzuziehung nur zur Begutachtung aus.

Rn. F-103

Zu Fn. 358 ergänze BGH r+s 2020, 47 = MDR 2020, 26 = NJW 2020, 1072 (Indizienbeweis, volle Beweislast des Versicherers).

Rn. F-125

In Fn. 483 heißt es richtig BGH NJW 2015, 3447 Rn. 25.

Rn. F-143

Zum Zusammenhang zwischen grober Pflichtverletzung und Kausalitätsnachweis auch *Prütting* NJW 2019, 2661.

Rn. F-146

Aus der sekundären Darlegungslast folgen keine Beweiserleichterungen, BGH NJW-RR 2019, 467, Rn. 17; 2019, 17 Rn. 33; vgl. auch → Rn. A-34.

Rn. G-6

Zur Rücknahme der Hilfsaufrechnung noch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde BGH NJW-RR 2020, 761.

Rn. G-12

In Fn. 72 heißt es richtig: BGH NJW 1988, 3210.

Rn. G-16

Zu Fn. 86 beachte auch BGH NJW 2018, 3448.

Rn. I-5

Das Recht auf Gehör vor Gericht ist verletzt, wenn das Gericht eine von ihm gesetzte Frist nicht abwartet, BGH NJW-RR 2020, 248.

Rn. J-4

Zu Fn. 7 beachte auch OLG Schleswig NJW-RR 2015, 636: Zahlungs- und Freistellungsanspruch.

Rn. L-3, 5

Zur Vertiefung empfiehlt sich die zT sehr kritische Auseinandersetzung mit §§ 255, 259 ZPO von *Stamm* ZfPW 2020, 86.

Rn. N-11

Über die Haftung des Fahrers nach § 18 StVG kann nicht isoliert durch Teilurteil entschieden werden, wenn das Verfahren gegen den Haftpflichtversicherer noch nicht als entscheidungsreif angesehen wird, OLG Hamm NJW-RR 2020, 90. Divergenzgefahr besteht auch dann, wenn eine Sache nach Teilwiderspruch gegen einen Mahnbescheid nur für diesen Teil an das Gericht der Streitsache abgegeben worden ist, aber die Möglichkeit besteht, dass der noch im Mahnverfahren befindliche Teil ebenfalls abgegeben wird, AG Hannover MDR 2020, 249. Zu Fn. 52 ergänze OLG Brandenburg NJW-RR 2020, 341.

Rn. N-12

KG NJW 2019, 2785 will das für die Zulässigkeit eines Teilurteils noch fehlende Grundurteil im Beschluss nach § 522 II ZPO nachholen. Wir regen insoweit die kritische Beobachtung der Entwicklung an.

Rn. N-36

Vgl. *Nissen/Elzer* MDR 2019, 1099.

Rn. O-14

Vgl. *Tolani* NJW 2019, 2751.

Rn. P-46

Der III. Zivilsenat des BGH hat den in Fn. 159, 160 von uns dargestellten Standpunkt in NJW-RR 2020, 125 wieder aufgegeben. Er bleibt bei der Auffassung des XII. Zivilsenats in FamRZ 2017, 1699, 1700 Rn. 11; vgl. NJW 2019, 2544, sodass auch unsere Kommentierung in Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle ZPO § 91a Rn. 173c überholt ist.

Rn. R-1

Zur Klärung der Parteistellung vgl. auch OLG Brandenburg BeckRS 2020, 1555.

Rn. R-4

Die für einen im Berufungsrechtszug neu eintretenden Kläger erforderliche Beschwerde kann sich daraus ergeben, dass die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils sich nach § 325 I ZPO auf ihn erstreckt, BGH NJW-RR 2006, 1628 Rn. 6. Zu Fn. 23 ergänze OLG Brandenburg BeckRS 2020, 1555.

Rn. R-22

Das BayObLG stellt im Beschluss vom 4.5.2020 – 1 AR 26/20, BeckRS 2020, 8285, Erwägungen zu der Frage an, bis zu welchem Verfahrensstand eine Parteierweiterung noch zulässig ist; für den Fall einer bereits stattgehabten Parteianhörung und Erlass eines Beweisbeschlusses wird dies verneint.

Rn. R-30

Im Bauprozess erfordert der Erlass eines Grundurteils regelmäßig die Feststellung streitiger Baumängel, BGH NJW-RR 2019, 982.

Rn. S-13

Der BGH hat seinen Standpunkt zu § 529 I Nr. 1 ZPO in NJW-RR 2019, 1343 noch einmal zusammengefasst.

Rn. S-67

Zu Fragen der Kostenentscheidung bei Anschlussberufung vgl. auch → Rn. 77. Für volle Kostenbelastung des Klägers bei Entscheidung nach § 522 II ZPO und Wirkungslosigkeit der Anschlussberufung nach § 524 IV ZPO OLG Braunschweig MDR 2020, 694; OLG Frankfurt a.M. JurBüro 2018, 587.

Rn. S-72

Zur Wertgrenze beachte jetzt § 544 II Nr. 1 ZPO, der an die Stelle des § 26 Nr. 8 EGZPO getreten ist.

Rn. S-77

Zur Kostenentscheidung bei Beschluss nach § 522 II ZPO vgl. auch → Rn. 67.

Anhang: Anmerkungen zur Neuregelung des § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO

Gaier, Erweiterte Prozessleitung im zivilgerichtlichen Verfahren, NJW 2020, 177; Greger, Der Zivilprozess auf dem Weg in die digitale Sackgasse, NJW 2019, 3429.

Auszüge aus Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO in der 79. Auflage, die Ende Oktober 2020 erscheinen wird:

„Die Neuregelung des § 139 I 3 ZPO sieht im besonderen Interesse der Effektivierung des Zivilprozesses vor, dass das Gericht das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten kann, und zwar durch Maßnahmen der materiellen Prozessleitung. Dadurch sollen auch die Voraussetzungen für einen effizienten IT-Einsatz im Verfahrensrecht geschaffen werden. Um das Verfahren im Sinne einer Effizienzsteigerung zu strukturieren, ist eine frühzeitige und umfassende Bearbeitung des Vorbringens beider Parteien nach der Relationsmethode hilfreich und nach unserer Auffassung erforderlich. Dadurch können schnellstmöglich die für die Entscheidung relevanten Punkte herausgearbeitet werden, um den Parteien aufzuzeigen, auf welche Tatsachen es dem erkennenden Gericht für die Entscheidung ankommt. Dabei wird die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte in Zivilverfahren hilfreich sein, zumal die Programme eine Ordnung und Systematisierung des Prozessstoffes mit elektronischer Unterstützung beim ersten Durchlesen der beiderseitigen Schriftsätze ermöglicht.“

Begrüßenswert sind die Überlegungen von Greger, bei vollständiger Digitalisierung der Ziviljustiz die Verfahrensabläufe zu verändern und ein Basisdokument auf einer gerichtlichen Online-Plattform einzuführen, das

gemeinsam mit den Parteien erarbeitet wurde, das den gesamten Prozessstoff -geordnet und bewertet wie ein Tatbestand- dokumentiert und das für alle Instanzen gilt. Wir vertreten aber die Auffassung, dass eine Bindung an ein solches Basisdokument wegen Art. 19 IV GG grundsätzlich nicht möglich sein wird; den Parteien bleibt es unbenommen, bis zur letzten mündlichen Tatsachenverhandlung ihren Vortrag zu ändern oder zu ergänzen, soweit das Gesetz , wie z.B. § 296 ZPO, nicht eine Bindungswirkung vorschreibt; auch müssen alle Beteiligten, insbesondere die Richter, in der Lage sein, ihre Rechtsauffassung zu ändern; daraus kann sich ergeben, dass dann andere Tatsachen entscheidungserheblich sind.“

Wir sind der Auffassung, dass die Neuregelung des § 139 I 3 ZPO eine Bestätigung der Relationsmethode ist, die ausführlich im „Assessorexamen“ in Abschnitt A und auch in allen nachfolgenden Abschnitten besprochen wird.